



Turnverband Düren

Finanz - und Wirtschaftsordnung

vom 25. Oktober 2016



Finanz - und Wirtschaftsordnung

1. Geltungsbereich dieser Ordnung

Diese Finanz - und Wirtschaftsordnung ist für alle Verbandsorgane, die auf Verbandsebene für den Turnverband Düren tätig sind, sowie für alle bei Lehrgängen und Veranstaltungen des Turnverband Düren eingesetzten Mitglieder verbindlich.

2. Verbandskassenwart

Der Verbandskassenwart führt unter Verantwortung des Vorstandes die laufenden Kassengeschäfte (gem. § 13 der Satzung).

3. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Vermögen:

Das Vermögen des Turnverband Düren besteht aus Bargeld, Beständen auf den Bankkonten, Forderungen und Ausstattungen. Für die Ausstattungen ist ein Bestands- und Inventarverzeichnis zu führen.

5. Haushaltsplan, Jahresabschluss, Rechnungslegung:

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand legt ihn dem Hauptturntag zur Beschlussfassung vor.

Der Haushaltsplan muss vollständig und ausgeglichen sein. Der Vorstand ist ermächtigt, entsprechend den Bedürfnissen und Erfordernissen Mehrausgaben zu beschließen, falls die Deckung gesichert ist.

Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Die allgemeine Haushaltsüberwachung obliegt dem Verbandskassenwart.

Der Verbandskassenwart legt spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss dem Vorstand vor.

Aufgabe des Hauptturntages ist es, Rechnungslegung als Bericht des Verbandskassenwartes entgegenzunehmen und zu beraten.

Die Vereine melden spätestens bis zum 28.02. jeden Jahres dem Landessportbund NRW fachverbandsbezogen unter „Turnen“ die dem RTB zuzuordnenden Mitglieder. Diese Meldung ist Grundlage für die Haushaltsplanung. Bei der Rechnungsstellung fehlende Bestandsmeldungen werden durch die Vorjahreszahlen zuzüglich eines Aufschlags von 10 % ersetzt.

6. Kassenverwaltung:

Die Kasse des Turnverbandes ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Der Verbandskassenwart hat jede Zahlung anzuweisen. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungs- bzw. Kassenbeleg vorhanden sein.

Der Zahlungsverkehr soll sich hauptsächlich über die Bankkonten abwickeln.

Die Unterschriftsbefugnis zur Anweisung auf den Konten des Turnverbandes hat der geschäftsführende Vorstand.

Bargeld ist stets unter diebstahlsicherem Verschluss zu halten.

Der Bargeldbestand soll möglichst niedrig sein.

7. Aufwandsentschädigung:

Die Verbandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Besondere Vergütungen und Aufwandsentschädigungen regelt die Gebührenordnung.

8. Zuschuss zu Verbandsveranstaltungen:

Zuschuss zu Verbandsveranstaltungen regelt die Gebührenordnung.

9. Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten:

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist vorbehalten:

- a) dem Verbandskassenwart bis zu einer Summe von Euro 250,00
- b) dem Vorstand (§ 26 BGB) bis zu einer Summe von Euro 2.000,00
- c) bei Beträgen über Euro 2.000,00 und die nicht im Haushaltsplan festgeschrieben sind, ist die Zustimmung des Hauptturntages erforderlich.

Bei allen fixen Kosten, wie Druck-, Büro-, Porto-, Siegerauszeichnungen etc. finden die vorstehenden Begrenzungen keine Anwendung.

10. Sitzungen/Dienstreisen

Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes, mit Ausnahme von außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Sie sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

Weiteres regelt die Gebührenordnung

11. Lehrgangswesen

Die Ausgaben für die im Lehrgangsplan vorgesehene Lehrarbeit gelten dem Grunde nach als genehmigt. Außerordentliche und außerplanmäßige Lehrgänge sind im Einzelfall vom zuständigen



Verbandsfachwart beim Verbandsoberturnwart oder Turnausschuss zu beantragen. Dieser reicht den Antrag dem Vorstand zur Entscheidung weiter.

Die vom Landessportbund über den RTB zugewiesenen Sportförderungsmittel werden den entsprechenden Lehrgängen zugewiesen.

Die Lehrgänge sind mit fachlich ausgebildeten Sportlehrern bzw. lizenzierten Übungsleitern oder Referenten mit entsprechender Qualifikation durchzuführen.

12. Veranstaltungen

Verbandsveranstaltungen werden vom Verbandsoberturnwart/Turnausschuss bzw. vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Fachwarten in Verbindung beim Herbstturntag vergeben. Die wirtschaftliche Abrechnung aller Veranstaltungen nimmt der Verbandskassenwart vor. Der ausrichtende Verein erhält einen Zuschuss laut Gebührenordnung.

13. Kostenerstattung

Fahrtkosten bei Sitzungen, Tagungen und Dienstreisen, Tagegeld und Übernachtungskosten und Sitzungsgeld regelt die Gebührenordnung.

14. Kassenprüfung

Vor dem Hauptturntag wird die Kasse durch 2 Kassenprüfer geprüft, die die Verbandsvereine stellen. Dabei prüfen sie, ob die einzelnen Ausgaben sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und ob bei den Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien dieser Finanz- und Wirtschaftsordnung verfahren worden ist. Die Kassenprüfer können zusätzlich zweimal im Jahr Einblick in die Bücher, Belege und Bargeldbestände nehmen. Sie berichten dem Hauptturntag.

15. Lehrgänge und Wettkämpfe:

Die Abrechnung wird durch die Gebührenordnung geregelt. Diese hat als Grundlage die Gebührenordnung des RTB sowie die Richtlinien des LSB. Diese Regelung trifft auch für ehrenamtlich tätige Verbandsmitarbeiter zu, wenn sie selbst als Lehrkraft tätig werden und eine andere Lehrkraft ersetzen.

Lehrgangsdauer:

Tageslehrgänge 8 UE à 45 Minuten

Samstag - Sonntag 15-UE à 45 Minuten

Als Lehrgangsstunde zählt die Unterrichtsstunde mit 45 Minuten.

a) Verdienstaussfall

Verdienstaussfall kann nicht ersetzt werden.

b) Nebenkosten

Als Nebenkosten von Lehrgängen können Hallen-, Platz- und Badmieten, Leihgebühren für Filme und Vorführgeräte gegen Originalrechnungen abgerechnet werden. Darüber entscheidet im Vorfeld der Vorstand.

16. Allgemeine Verwaltungskosten

Die in einem Amt des Turnverbandes angefallenen allgemeinen Verwaltungskosten und Bürokosten werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet. Sie sind formlos unter Beifügung der Originalbelege mindestens vierteljährlich nachzuweisen.

17. Mahnwesen

Die Bezahlung der Beiträge erfolgt nach der Satzung §4 des Turnverbandes Düren e.V.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist erfolgt die erste Zahlungserinnerung kostenfrei.

Wenn eine zweite Mahnung erforderlich wird, werden Kosten in Höhe von Euro 25,00 erhoben.

Für eine dritte Mahnung werden zusätzlich Euro 50,00 berechnet.

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.10.2016 beschlossen